

Der Staatsgerichtshof nimmt an, dass Entscheidungen des Berufungsgerichts, die in irgendeiner Form der Revision unterliegen, nicht als «enderledigend und letztinstanzlich» anzusehen sind.³⁵ Deshalb können solche Entscheidungen nicht mittels Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof angefochten werden, sondern die Individualbeschwerde ist erst gegen die Entscheidung des Revisionsgerichts zulässig. Der Staatsgerichtshof kann dann allerdings nicht auf Beschwerdeausführungen eingehen, die ein gegenüber der Revision erweitertes Vorbringen betreffen. Das heisst, dass insbesondere willkürliche Sachverhaltsermittlungen und willkürliche Beweiserhebungen der Vorinstanzen mit einer Individualbeschwerde nicht bekämpft werden können.

Das führt zum merkwürdigen Ergebnis, dass bei Entscheidungen des Obergerichts, die teilweise der Revision nicht zugänglich sind (Bagatellsachen³⁶ und Konformentscheidungen³⁷), partiell ein weitergehender Rechtsschutz besteht als bei Entscheidungen, die mittels Revision bekämpft werden können. Dieses Ergebnis spricht gegen sich selbst und es stellt sich die Frage, ob das Kriterium «enderledigend» nicht verfassungswidrig ist. Der Staatsgerichtshof hat diese Frage in StGH 2006/14 aufgeworfen und dazu festgehalten:

«Zwar könnte auch die Frage aufgeworfen werden, ob diese zusätzliche Beschwerdelegitimationsvoraussetzung nicht generell verfassungswidrig sei. Doch ist dies nach Auffassung des Staatsgerichtshofes gerade im Lichte des insoweit allein anwendbaren Willkürverbots nicht der Fall. Es erscheint nämlich vertretbar, dass der Gesetzgeber die Legitimationsvoraussetzungen für die Verfassungsbeschwerde – insbesondere in Anbetracht der sich in den letzten Jahren zeigenden Tendenz einer extensiven Inanspruch-

verhaltsermittlung und Beweiswürdigung nur als Aktenwidrigkeit beim Obersten Gerichtshof gerügt werden kann (vgl. § 234 Z. 3 StPO).

35 Die Rechtsprechung ist diesbezüglich aber noch schwankend. Vgl. dazu Wille T, S. 574 ff.

36 Vgl. § 471 Abs. 2 ZPO, wo es heisst: «In Bagatellsachen ist gegen die Entscheidung des Appellationsgerichtes ein weiterer Rechtszug unzulässig.»

37 Vgl. dazu § 235 Abs. 1 StPO, der lautet: «Die Entscheidung des Obergerichtes, wodurch das erstrichterliche Urteil bestätigt wird, ist endgültig, soweit nicht eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr ausgesprochen worden ist.» Vgl. auch § 235 Abs. 2 und Abs. 3 StPO.